

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH  
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



**GRZ 0,4**

**GFZ 0,8**

**II**

**WH**

**o**



**WA**

**2 WO**



ALLGEMEINES WOHNGBIET  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 BAUNVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTMASSE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)

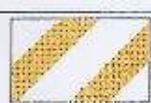
HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN  
HIER: WANDHOHE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 22 ABS. 2 BAUNVO)

HAUPTFIRSTRICHTUNG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN  
IN WOHNGEBAUDEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

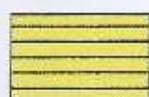
BAUGRENZE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER  
ZWECKBESTIMMUNG  
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

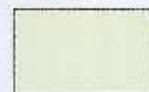


VERKEHRSBERÜHIGTER BEREICH



FUSS - UND RADWEGE

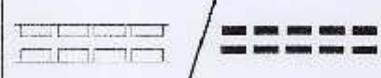
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB)



ENERGIEZENTRALE

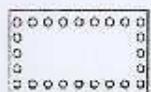
GRÜNFLÄCHEN (P = PRIVAT, Ö = ÖFFENTLICH)  
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

**KISPI**



KINDERSPIELPLATZ

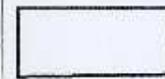
MIT GEH-, FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN ZU  
BELASTENDE FLÄCHEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,  
STRAUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)



ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG  
INNERHALB EINES BAUGEBIETES  
(§ 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)

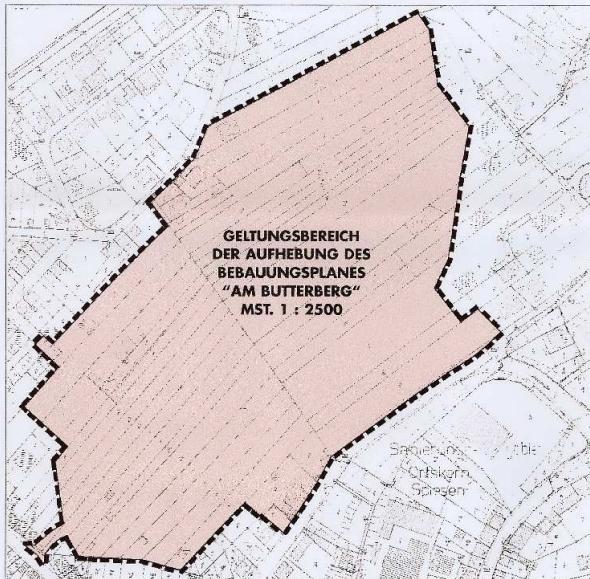


VORSCHLAG GEBÄUDEANORDNUNG



FILURSTÜCKSGRENZEN BESTAND / VORSCHLAG

**TEIL A: PLANZEICHNUNG**  
**AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN "AM BUTTERBERG"**



**TEIL B: TEXTTEIL  
ZUR AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM BUTTERBERG"**

Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes "Am Butterberg" werden gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

**TEIL B: TEXTTEIL  
ZUM BEBAUUNGSPLAN "BUTTERBERG"**

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet WA

Allgemeines Wohngebiet, gem. § 4 BauNVO  
siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

1.1.3 nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. bauliche Anlagen

Als nicht zulässige Nutzungen werden:

1. gem. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen
2. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Controllaburtsleib und Taktstellen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl

gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan

hier: 0,4

2.2 Geschossflächenzahl

gem. §§ 16 und 20 Abs. 2 BauNVO, siehe Plan

hier: 0,8

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

gem. 19 BauNVO, siehe Plan

hier: Wandhöhe für die teil- und bergseitigen Gebäude an den internen Erschließungsstraßen (öffentl. Erschließungsstraße bzw. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnete private Erschließungsstraße). Als Wandhöhe wird das Abstandsmaß zwischen Oberkante fertiger Straßenbelag (gem. Straßenprojekt) und dem Schnittpunkt der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bestimmt. Die festgesetzte max. Wandhöhe für die teilseitigen Gebäude an den internen Erschließungsstraßen beträgt 4,00 m bzw. für die bergseitigen Gebäude 6,00 m ab OK Straßenbelag (gem. Straßenprojekt), gemessen an der straßenseitigen Gebäudenmitte.

Für die im Plan mit den Nummern GR 1 bis GR 2 gekennzeichneten Grundstücke gilt die OK Straßenbelag der Planstraße C als unterer Bezugspunkt.

2.4 Zahl der Vollgeschosse

gem. § 20 Abs. 1 BauNVO, siehe Plan

hier: zwei Vollgeschosse

**3. Bauweise**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,  
im gesamten Planungsbereich wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

**4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Vorliegende Gebäudeteile gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO können die festgesetzten Baugrenzen, die westlich, südwestlich, südlich, südöstlich und östlich liegenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen definieren, ausnahmsweise um bis zu 2 Meter überschreiten, wenn deren Oberfläche zu mehr als 50 % verglast ist (Wintergarten).

Garagen, Carports, Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen sind grundsätzlich im gesamten Planungsgebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**5. Stellung der baulichen Anlagen**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Hauptfirstrichtung  
Abweichungen von der festgesetzten Hauptfirstrichtung dürfen bis zu 10° sein und nur bis max. 10° zulässig, wenn durch den Einbau solarer oder verwandter Energiegewinnungsanlagen eine abweichende Firstrichtung zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich ist.

**6. Flächen für Stellplätze und Garagen**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß:

- Garagen, Carports, Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen grundsätzlich im gesamten Planungsgebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Pro Wohneinheit sind mind. 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen.

**7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

siehe Plan,  
hier: max. 2 Wohnungen bzw. 6 Wohnungen pro Wohngebäude

**8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Erschließungsstraßen: Die internen Erschließungsstraßen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier verkehrsberuhigte Bereiche (gem. STVO Zeichen 325 u. 326, Zone 7) festgesetzt. Der Ausbau hat als niveaugleiche Mischfläche zu erfolgen. Die Straßenbreite ist der Planzeichnung zu entnehmen.

hier: ruhender Verkehr: Im öffentlichen Straßenraum der Erschließungsstraßen sind Flächen für den ruhenden Verkehr zulässig.

hier: Fuß- und Radwege: Im Planungsgebiet werden Fuß- und Radwege als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Ausbaubreite ist der Planzeichnung zu entnehmen.

**9. Versorgungsfläche**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

siehe Plan,  
hier: Energiezentrale unter Flur

**10. Föhrung von Versorgungsanlagen und -leistungen - Abwasserkanal / Regenwasserkanal**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

hier: Abwasserkanal

**11. Grünflächen**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB  
IN ANWENDUNG DES § 8 A. BNATSG

siehe Plan,  

- hier: Kinderspielplatz
- Auf den öffentlichen Grünflächen ist die Einsatz von Landschaftsrasen (BGM 7.1.2 Landschaftsräsen - Standard mit Kreuznetz) vergesehen.
- Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen haben nach den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu erfolgen.

**12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB  
IN ANWENDUNG DES § 8 A. BNATSG

All die Stellplätze auf den privaten Grundstücken und deren Zufahrten im Planungsgebiet sowie die Fuß- und Radwege sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

**13. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Erschließungssträger oder eines beschrankten Personenkreises zu belastenden Flächen**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

siehe Plan  

- Zur Erschließung der Grundstücke, die nicht an die öffentliche Erschließungsstraße angebunden sind, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer festgesetzt.
- Leitungsrecht zugunsten des Erschließungssträger (Abwasserkanal)

**14. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 23 A UND B BAUGB  
IN ANWENDUNG DES § 8 A. BNATSG

siehe Plan  

- alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze, Nebenanlagen benötigt werden, sind intensiv zu begrünen. Hierzu ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechter Laubbauzweckmaßstab (STU 12 - 14 cm) anzupflanzen. Zudem ist entlang mindestens einer Grundstücksecke ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, auf dem Feldgehölze im Raster von max. 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen sind.
- auf der im nördlichen Planungsgebiet festgesetzten Fläche zum Anpflanzen (P1) sind standortgerechte Feldgehölze im Raster von 1,50 m x 1,50 m gem. Pflanzliste anzupflanzen.
- für alle Pflanzungen sind Bäume und Sträucher sowie eink. Obstsorten der nachfolgenden Planzliste zu verwenden:

Feldahorn	Bergahorn
Birke	Hainbuche
Hartriegel	Hasel
Rosékastanie	Eßkastanie
Vogelkirsche	Schw. Holunder
Winterlinde	Sommerlinde
Hundsrose	Spitzhorn
Walnuss	Traubeneiche
Stieleiche	Traubenkirsche
Gem. Schneeball	einh. Obstsorten
Pflanzemustergrill und Qualität	
Hochstämme (Zw., o.B., STU 10-12 cm)	
verpflanzte Sträucher: (3 Tr., 100-150 cm)	

• erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgräben und Stützmauern sind im gesamten Planungsgebiet zulässig.

**15. Flächen für Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers**  
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 26 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 A. BNATSG

**16. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich**

GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB IVM. § 1A ABS. 3 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 A. BNATSG

Die zum Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen werden den Eingriffserwerbsheim (Gemeinde, Bauherren) zugeschoben. Der Prozentanteil der vom jeweiligen Eingriffserwerber zu tragenden Kosten entspricht dabei dem Prozentanteil der Flächengröße innerhalb des Baugebietes, die sich im Eigentum eines der Eingriffserwerber befindet (Gemeinde - öffentliche Flächen bzw. Grundstück eines Bauherrn).

Die Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt über die §§ 135 a - c BauGB.

**FESTSETZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB IVM. § 93 ABS. 5 LBAUO

**DACHFORM / DACHNEIGUNG****ENERGIEZENTRALE**

- Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 35° mit roter Dacheindeckung zulässig.
- Flachdächer sind nur dann zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden.

- Die Energiezentrale ist in der Art eines Erdhauses zu errichten. Herausragende Gebäudeteile sind intensiv zu begrünen.

**FESTSETZUNGEN**

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

**HINWEISE****DIN-NORMEN FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSBAU**

U.a. ist folgende DIN-Norm für Landschaftspflege und Landschaftsbau sind bei der Bauausführung zu beachten:

- DIN 18920 Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten

**DENKMALSCHUTZ**

Bauherren und ausführende Firmen werden hiermit ausdrücklich auf die Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturlandschaft im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) hingewiesen.

### GEPLANTE WASSERSCHUTZZONE III

Das Planungsgebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets "Spieser Mühle". Die einschlägigen Verordnungen und Bestimmungen sind zu beachten.

### MUNITIONSFUNK

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Munitionsgefahren zu rechnen. Vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst sollte möglichst 8 Tage vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch [BauGB] in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 [BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137],
- die Baunutzungsverordnung [BauNVO] in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 [BGBl. I S. 132], zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 [BGBl. I S. 466],
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Beuleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung [PlanZV 90] vom 18. Dezember 1990 [BGBl. I S. 58],
- die Bauordnung [BO] für das Saarland vom 27. März 1996 [Amtbl. des Saarls. 23/1996, S. 477], zul. geänd. durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 08. Juli 1998 [Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 721],
- der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes [KSVG] i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 [Amtbl. S. 538],
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 21. September 1998 [BGBl. I S. 1966],

- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 [Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346], zul. ergän. durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 [Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482],
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz - BlSchG) i. d. F. der Bek. vom 14. Mai 1990 [BGBl. I S. 880], zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 1996 [BGBl. I S. 1498],
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. Neuf. der Bek. vom 12.11.1996 [BGBl. I, S. 1695],
- das Saarländische Wassergesetz [SWG] i. d. F. der Bek. der Neuf. von 03. März 1998 [Amtsbl. des Saarlandes 1998, S. 306],
- das Saarländische Nachbarschaftsgesetz vom 28. Februar 1973 [Amtbl. S. 210] zul. geänd. durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neurordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 18. Oktober 1995 [Amtbl. S. 1130],
- das Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 12. Oktober 1977.

## VERFAHRENSSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen - Elversberg hat am **26.02.91** die Aufstellung des Bebauungsplanes "Butterberg" und die Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Butterberg" im Gemeindeteil Spiesen beschlossen [§ 2 Abs. 1 BauGB].  
Spiesen - Elversberg, den **20.06.91** Der Bürgermeister
- Der Beschluss, dass Bebauungsplan "Butterberg" aufzuheben und den Bebauungsplan "Am Butterberg" aufzuheben, wurde am **10.08.91** offiziell bekanntgemacht [§ 2 Abs. 1 BauGB].
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) fand vom **22.02.91** bis **23.03.91** statt. Sie wurde offiziell bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am **05.02.91** den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) parallel zur Auslegung mit Schreiben von **19.02.91** an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Butterberg" und an der Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Butterberg" beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.
- Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und die Aufhebung hat in der Zeit vom **29.02.91** bis einschließlich **21.04.91** öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder als Niederschrift vorgebracht werden können, am **17.02.91** öffentlich bekanntgemacht [§ 3 Abs. 2 BauGB].

- Die eingegangenen Anregungen wurden vom Gemeinderat am **28.02.91** geprüft und in die Abwägung eingesetzt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom **19.06.91** mitgeteilt [§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB].

- Der Gemeinderat hat am **28.02.91** die Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Butterberg" beschlossen sowie den Bebauungsplan "Butterberg" als Setzung beschlossen [§ 10 BauGB]. Der Bebauungsplan "Butterberg" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan "Butterberg" wird hiermit als Setzung ausgeweitet.

Spiesen - Elversberg, den **30.06.91** Der Bürgermeister

• Der Aufhebungsbeschluß und der Setzungsbeschluß wurden gem. § 10 BauGB am **15.07.91** offiziell bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Am Butterberg" außer Kraft und der Bebauungsplan "Butterberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft [§ 10 Abs. 3 BauGB].

Spiesen - Elversberg, den **15.07.91** Der Bürgermeister

- 7 -

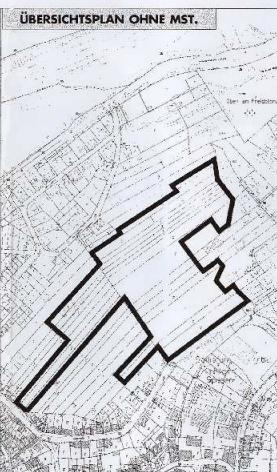
## BEBAUUNGSPERMITT

### "BUTTERBERG"

### UND AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES

### "AM BUTTERBERG"

### DER GEMEINDE SPIESEN - ELVERSBERG



BEARBEITET IM AUFRAG  
DER GEMEINDE SPIESEN - ELVERSBERG

AN DER ERSTELLUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:  
DIPL. ING. JÖRG LAUER

PLANDESIGN:  
GISELA DEBOLD

MAI 1999

VERANTWORTLICHER PROJEKTELEITER:

DIPL. ING. HUGO KERN  
RAJAH. LIND UMWELTPLANER  
BERATENDER INGENIEUR  
GESCHAFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER

M = 1: 1000 im Original 0 10 50 100  
Verkleinerung DIN A 3, ohne Mst.

